

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3164/76 DES RATES****vom 16. Dezember 1976****über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfaßt unter anderem gemeinsame Regeln für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Regeln sind so festzulegen, daß sie zur Verwirklichung eines gemeinsamen Verkehrsmarktes beitragen.

Die Schaffung eines Systems von Gemeinschaftsgenehmigungen hat insbesondere eine intensivere und rationellere Ausnutzung der genehmigten Kapazität sowie eine systematische Anpassung der betreffenden Unternehmen an die Erfordernisse des Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten gefördert. Es ist daher angezeigt, dieses System nicht mehr zeitlich zu begrenzen, da es sich als wirksam erwiesen hat.

Dieses System fördert die Verwirklichung eines Verkehrsmarktes, der den Erfordernissen der Gemeinschaft entspricht und zu dem die Verkehrsunternehmer der Mitgliedstaaten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit einen gleichberechtigten Zugang haben.

Um Aufschluß über die Verwendung der Gemeinschaftsgenehmigungen gewinnen zu können, müssen die Inhaber dieser Genehmigungen den zuständigen Stellen entsprechende Auskünfte erteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten auf Grund von Genehmigungen, die im Rahmen des Gemeinschaftskontingents als Gemeinschaftsgenehmigungen erteilt werden.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaftsgenehmigungen berechtigen ihre Inhaber, die in Artikel 1 bezeichneten Beförderungen im Güterkraftverkehr auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten, unter Ausschluß jeglichen Inlandverkehrs im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, sowie Leerfahrten im gesamten Gebiet der Gemeinschaft durchzuführen.

(2) Die Gemeinschaftsgenehmigungen müssen dem Muster des Anhangs I entsprechen. Dieser Anhang legt auch die Bedingungen für die Verwendung der Gemeinschaftsgenehmigungen fest.

(3) Die Gemeinschaftsgenehmigungen werden auf den Namen eines Verkehrsunternehmers ausgestellt. Sie dürfen von diesem nicht an Dritte übertragen werden.

Eine Genehmigung darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden. Sie ist im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Unter „Fahrzeug“ ist ein Einzelfahrzeug oder ein Fahrzeug mit Anhänger zu verstehen.

(4) Die Gemeinschaftsgenehmigungen gelten für ein Kalenderjahr. Die zuständige Behörde des Staates, der sie erteilt hat, kann sie jedoch entziehen, insbesondere im Falle einer von dieser als unzureichend erachteten Ausnutzung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 280 vom 8. 12. 1975, S. 46.⁽²⁾ ABl. Nr. C 35 vom 16. 2. 1976, S. 44.

(5) Die Gemeinschaftsgenehmigungen werden den Mitgliedstaaten von der Kommission zur Aushändigung an die Verkehrsunternehmer zugewiesen.

(6) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen die Gemeinschaftsgenehmigungen den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Verkehrsunternehmen im Rahmen der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Gesamtzahl nach den jeweiligen nationalen Verfahren.

Artikel 3

(1) Das Gemeinschaftskontingent umfaßt 2 363 Genehmigungen.

(2) Die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen wird wie folgt festgesetzt :

Belgien	265
Dänemark	169
Deutschland	427
Frankreich	409
Irland	50
Italien	319
Luxemburg	70
Niederlande	382
Vereinigtes Königreich	272.

(3) Etwaige Erhöhungen des Volumens des Gemeinschaftskontingents und die Zuweisung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Genehmigungen an die Mitgliedstaaten beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 30. November jedes Jahres.

(4) Solange der Rat nicht über einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung des Volumens und/oder der Aufteilung des Kontingents beschließt, gelten die Absätze 1 und 2 weiter.

Artikel 4

(1) Die Beförderungen auf Grund einer Gemeinschaftsgenehmigung werden in einem Fahrtenbericht für Beförderungen eingetragen ; das Muster und die allgemeinen Vorschriften für die Verwendung dieses Fahrtenberichts sowie die allgemeinen Bestimmungen über die Lieferung von Angaben sind in Anhang II enthalten.

(2) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten leiten die für ein Halbjahr erhaltenen Angaben für die einzelnen Monate ohne Namensangabe innerhalb der drei auf das Bezugshalbjahr folgenden Monate an die Kommission weiter.

(3) Die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Die Verwendungs für steuerliche Zwecke und die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft.

(4) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich Übersichten, die an Hand der ihr gemäß Absatz 2 übermittelten Angaben erstellt worden sind.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren einander Beistand im Hinblick auf die Anwendung und Überwachung dieser Verordnung.

(2) Erhalten die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon Kenntnis, daß der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Gemeinschaftsgenehmigung Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung begangen hat, so unterrichtet der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet diese Zuwiderhandlung begangen worden ist, hiervon die Behörden des Mitgliedstaats, der die Gemeinschaftsgenehmigung erteilt hat. Die zuständigen Behörden teilen sich gegenseitig alle ihnen vorliegenden Angaben über die Ahndung dieser Zuwiderhandlungen mit.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen rechtzeitig die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung und teilen sie der Kommission mit.

Können diese Vorschriften jedoch in einem Mitgliedstaat nicht rechtzeitig zur Anwendung gebracht werden, so gelten die in Anwendung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2829/72 vom 28. Dezember 1972 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/75⁽²⁾, erlassenen Vorschriften während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren als Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung im Sinne des Absatzes 1.

(2) Diese Vorschriften erstrecken sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie auf die Ahndung von Zuwiderhandlungen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 298 vom 31. 12. 1972, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. E. WESTERTERP

ANHANG I

(a)

(Starkes gefärbtes Papier - Abmessungen 15 × 21 cm)

(Erste Seite der Gemeinschaftsgenehmigung)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt — Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (e) und (f))

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN
GEMEIN-
SCHAFTEN

(Prägestempel
der Kommission
der
Europäischen
Gemeinschaften)

Staat, der die
Genehmigung
erteilt
- Nationalitäts-
zeichen -

Bezeichnung
der
zuständigen
Behörde
oder Stelle

GEMEINSCHAFTSGENEHMIGUNG ⁽¹⁾ Nr.

für den gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Diese Genehmigung berechtigt
.
. ⁽²⁾

zur Beförderung von Gütern im gewerblichen Güterkraftverkehr auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit einem Einzelfahrzeug oder einem Fahrzeug mit Anhänger sowie zu Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

Diese Genehmigung gilt vom bis zum

Erteilt in am

⁽³⁾.

⁽¹⁾ Nationalitätszeichen der Staaten :
Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L),
Niederlande (NL), Vereinigtes Königreich (GB).

⁽²⁾ Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsumnehmers.

⁽³⁾ Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt.

(b)

(Zweite Seite der Gemeinschaftsgenehmigung)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt — Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (c) und (d))

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Genehmigung berechtigt zu grenzüberschreitenden Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter Ausschluß jeglichen Inlandsverkehrs im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Sie gilt weder für Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland noch bei Beförderungen im Durchgangsverkehr durch ein Drittland für das Gebiet dieses Drittlandes.

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, entzogen werden, insbesondere im Falle einer von dieser als unzureichend erachteten Ausnutzung.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden ⁽¹⁾.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichtsformular für grenzüberschreitende Beförderungen, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtsformular für grenzüberschreitende Beförderungen sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen zusammen vorzuzeigen.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und Straßenverkehrs, einzuhalten.

Diese Genehmigung ist binnen 2 Wochen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

⁽¹⁾ Unter „Fahrzeug“ ist ein Einzelfahrzeug oder ein Fahrzeug mit Anhänger zu verstehen.

(c) und (d)

(Dritte und vierte Seite der Gemeinschaftsgenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (b) abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)

(e) und (f)

(Fünfte und sechste Seite der Gemeinschaftsgenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (a) abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)

ANHANG II

(a)

(Abmessungen 30 × 21 cm)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichts - Vorderseite)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Heft ausgibt — Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Rückseite)

STAAT, DER DAS FAHRTEN-
BERICHTSHEFT AUSGIBTBezeichnung der zuständigen
Behörde oder Stelle

— Nationalitätszeichen —

Heft Nr.

**FAHRTENBERICHTSHEFT FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE
BEFÖRDERUNGEN IM RAHMEN DER
GEMEINSCHAFTSGENEHMIGUNG ⁽¹⁾ Nr.**

Dieses Heft gilt bis zum ⁽²⁾Ausgegeben in am ⁽³⁾

⁽¹⁾ Nationalitätszeichen der Staaten :
Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L),
Niederlande (NL), Vereinigtes Königreich (GB).

⁽²⁾ Die Gültigkeitsdauer darf die der Gemeinschaftsgenehmigung nicht überschreiten.

⁽³⁾ Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die das Fahrtenberichtsheft ausgibt.

(b)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichts - Rückseite)

- | |
|--|
| 1. (Übersetzung des auf der Vorderseite abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft) |
| 2. (Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Heft ausgibt) |

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Dieses Heft enthält 50 heraustrennbare Seiten, von 1 bis 50 durchnummeriert; jede Seite entspricht einem Fahrtenbericht für grenzüberschreitende Beförderungen. Jedes Heft trägt eine Nummer, die auf den einzelnen Seiten erscheint.
2. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenberichte für grenzüberschreitende Beförderungen verantwortlich.
3. Das Fahrtenheft ist gemeinsam mit der zugehörigen Gemeinschaftsgenehmigung mitzuführen. Es ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Für jede Reise ist ein Fahrtenbericht auszufüllen; eine *Reise* setzt sich normalerweise aus der Gesamtheit der Fahrtabschnitte zusammen, die das Fahrzeug nacheinander von seinem üblichen Standort aus bis zur Rückkehr dorthin zurücklegt. Es müssen daher alle Fahrtabschnitte zwischen dem Beginn und dem Ende der Reise angegeben werden; der *Fahrtabschnitt* ist ein Teil der Reise, beginnend und endend mit einem Aufenthalt des Fahrzeugs zur (vollständigen oder teilweisen) Be- oder Entladung. Außerdem sind anzugeben: die Leerfahrten zwischen dem Beginn der Reise und der ersten Beladung sowie zwischen der letzten Entladung und dem Ende der Reise, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung der Gemeinschaftsgenehmigung stehen. Der gleiche Fahrtenbericht darf nicht für zwei Reisen benutzt werden.
5. Die Fahrtenberichte müssen unter Beachtung ihrer Numerierung verwendet werden; die Eintragungen müssen den chronologischen Ablauf der aufeinanderfolgenden Fahrtabschnitte (beladen oder leer) wiedergeben. Falls eine Reise aus mehr als 5 Fahrtabschnitten besteht, so sind die Angaben über die weiteren Fahrtabschnitte der Reise auf dem nächsten Fahrtenbericht einzutragen.
6. Jede Spalte des Fahrtenberichts ist genau und gut leserlich in nicht auslöschbarer Druckschrift auszufüllen.
7. Die ausgefüllten Fahrtenberichte sind der zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaats, die dieses Fahrtenheft ausgegeben hat, spätestens 15 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats zurückzusenden. Erstreckt sich eine Beförderung über zwei Berichtszeiträume, so bestimmt der Beginn der Reise den Berichtsmonat, zu dem der Fahrtenbericht gehört (Beispiel: Eine Ende Januar begonnene Reise, die Anfang Februar endet, gehört zu den Fahrtenberichten des Monats Januar.)
8. Bei Grenzübergängen ist nur der Stempel der Eingangszollstelle des Staates anbringen zu lassen, in dem ein Fahrtabschnitt endet.

(c)

(Zweite Umschlagseite des Fahrtenberichts - Vorderseite)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Fahrtenberichtsformular ausgibt)

ERLÄUTERUNGEN

I. Spalten 1 bis 8 : Fahrzeug

Spalte 1 Die in dieser Spalte aufgeführten Zahlen von 1 bis 5 entsprechen jeweils einem Fahrtabschnitt; die Nummer 1 bezeichnet den Beginn der Reise;

Geben Sie an:

Spalte 2 den benutzten Fahrzeugtyp (LKW, Lastzug, Sattelzug) und zulässige Nutzlast in Tonnen bis zur ersten Dezimalstelle (z.B. 10,5 t);

Spalte 3 den Abfahrtsort und das Nationalitätszeichen des Abfahrtsstaats ⁽¹⁾ für jeden Fahrtabschnitt, beladen oder leer;

Spalte 4 das Datum der Abfahrt vom Abfahrtsort (Spalte 3);

Spalte 5 den Ankunftsort und das Nationalitätszeichen des Ankunftsstaats ⁽¹⁾ für jeden Fahrtabschnitt, beladen oder leer;

Spalte 6 das Datum der Ankunft am Ankunftsort (Spalte 5);

Entweder in

Spalte 7 für jeden Fahrtabschnitt die Kilometerzahl in beladenem Zustand zwischen Abfahrtsort und Ankunftsort (Spalten 3 und 5);

oder in

Spalte 8 für jeden Fahrtabschnitt die Kilometerzahl der Leerfahrt zwischen Abfahrtsort und Ankunftsort (Spalten 3 und 5).

II. Spalten 9 bis 12: Güter

Geben Sie an:

Spalte 9 die Art der verschiedenen Güter, die am Abfahrtsort (Spalte 3) geladen wurden;

Spalte 10 das Gewicht jedes der in Spalte 9 erwähnten Güter, in Tonnen bis zur ersten Dezimalstelle (z.B. 10,0 t);
Art und Gewicht der beförderten Güter sind unter Verwendung der gleichen Bezeichnungen wie in der Zollerklärung anzugeben; Gewichte für Container und Paletten sind nicht zu berücksichtigen;

Spalte 11 den Entladeort, für den die einzelnen Gütersendungen bestimmt sind;

Spalte 12 Stempel der letzten Grenzübergangsstelle je Fahrtabschnitt. Für diese Spalte gelten die Benelux-Länder als ein Gebiet.

(d)

(Zweite Umschlagseite des Fahrtenberichts - Rückseite)

Übersetzung des auf der Rückseite der zweiten Umschlagseite abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft

⁽¹⁾ Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Vereinigtes Königreich (GB).

(c)
(Rosafarbenes Papier — Abmessungen 30 × 21 cm)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Fahrerberichtheft ausgibt)

(Numerierung von 1 bis 50)

Name und Anschrift des Verkehrsunternehmers Heft Nr. Blatt Nr.
 Gemeinschafts-genehmigung Nr. Monat 197...

Fahrerabschnitt	Fahrzeug			Güter			Zoll
	Fahrzeugtyp Zulässige Nutzlast (... t)	Abfahrt Ort (+ Staat) Tag	Ankunft Ort (- Staat) Tag	Zurückgelegte Strecke in km beladen leer	Art der Güter	Tonnen (... t)	
1	2	3 4	5 6	7 8	9	10	11 12
1	LKW Lastzug Sattelzug						
2	LKW Lastzug Sattelzug						
3	LKW Lastzug Sattelzug						
4	LKW Lastzug Sattelzug						
5	LKW Lastzug Sattelzug						

Falls die Fahrt nicht am üblichen Standort des Fahrzeugs begonnen bzw. dort geendet hat, ist mittels eines Kreuzes anzugeben, ob ihr:
 unmittelbar vorausging eine innerstaatliche Beförderung
 unmittelbar folgte eine grenzüberschreitende Beförderung, die einer anderen Regelung unterliegt.
 unmittelbar vorausging eine innerstaatliche Beförderung
 unmittelbar folgte eine grenzüberschreitende Beförderung, die einer anderen Regelung unterliegt.